

# Was darf ins Handgepäck?

Düsseldorf, 05.07.2013



**ARAG SE**  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

**Brigitta Mehring**  
Konzernkommunikation  
Fachpresse / Kunden PR

Telefon: 02 11 / 9 63-25 60  
Fax: 02 11 / 9 63-20 25  
E-Mail:  
brigitta.mehring@ARAG.de  
Internet: <http://www.ARAG.de>

Kofferpacken bedeutet oft Stress, vor allem bei Flugreisen. Das Gewichtslimit ist schnell erreicht. Übergepäck lassen sich die meisten Airlines teuer - mit bis zu 20 Euro pro Kilogramm - bezahlen. Bevor man noch bei Sicherheits-Check unangenehme Überraschungen beim Handgepäck erlebt, sollte man wissen, was man einpacken darf. ARAG Rechtsexperte Tobias Klingelhöfer beantwortet die wichtigsten Fragen.

Wie groß darf Handgepäck sein und wie viel darf man mitnehmen?

Tobias Klingelhöfer:

Da die Airlines vom Gewichtskonzept auf das Stückkonzept umgestiegen sind, dürfen Sie in der Holzklasse in der Regel nur noch ein Gepäckstück kostenfrei aufgeben und auch nur ein Stück Handgepäck mit in die Fluggastkabine nehmen. Die erlaubten Höchstgrößen sind bei den Airlines sehr unterschiedlich. Machen Sie sich auf der Internetseite der Airline schlau und checken Sie die Maße. Die Airlines, insbesondere die Billigflieger sind in diesem Punkt nämlich besonders genau. Die meisten Airlines erlauben höchstens 55 x 40 x 20 cm für ein Handgepäckstück. Das Maximalgewicht liegt meistens zwischen fünf und zehn Kilogramm.

Was darf denn auf gar keinen Fall ins Handgepäck?

Tobias Klingelhöfer:

Gefährliche Dinge oder Gegenstände, die man als Waffen benutzen könnte, sind tabu! Das heißt alle tatsächlichen Waffen, spitze oder scharfe Gegenstände wie Messer mit einer Klingelänge von über sechs Zentimetern, Pfefferspray zur eigenen Verteidigung, aber auch Wander- und Skistöcke, Scheren und Manikür-Sets gehören nicht ins Handgepäck. Auch Gegenstände wie Patronen, Totschläger und Spritzen haben dort nichts zu suchen. Mit Benzinfeuerzeugen (Zippo), Dartpfeilen, Sportschlägern, Bohrmaschinen und Bohrern kann es ebenso Ärger geben. Artengeschützte wie Elfenbein-Schnitzereien, Eidechsen, Orchideen, andere geschützte Pflanzen oder Riesenmuscheln dürfen weder im Handgepäck noch im Koffer transportiert werden. Eine Liste der unter Schutz stehenden Pflanzen und Tiere hat der Zoll unter zusammengestellt.

Was ist denn mit den viel diskutierten Flüssigkeiten?

Tobias Klingelhöfer:

Wegen der Terroranschläge in der Vergangenheit dürfen Flüssigkeiten wie Parfums, Gels, Cremes, Lotionen, Wimperntusche, Eyeliner, Lippenstift, Sprays, Augentropfen und Hustensaft etc. nur eingeschränkt mit bis zu maximal 100 ml im Handgepäck mitgeführt werden. Diese Flüssigkeiten sind in einer durchsichtigen Plastiktüte im Handgepäck zu transportieren. Von diesen Regeln ausgenommen sind Spezialnahrung (z.B. Babynahrung) und Medikamente, die während des Fluges unbedingt benötigt werden. Dennoch müssen auch diese Produkte aus dem Handgepäck herausgenommen und dem Sicherheitspersonal vorgelegt werden.

Was passiert, wenn man verbotene Gegenstände im Handgepäck mitführt?

Tobias Klingelhöfer:

Verstoßen Sie gegen die Handgepäcksregeln, so müssen Sie entweder Nichterlaubtes gnadenlos wegwerfen oder als Extra-Gepäckstück aufgeben. Das Aufgeben eines zweiten Gepäckstücks in der Touristenklasse kostet allerdings bei vielen Airlines mindestens satte 50 Euro. Wer mit Mitbringseln erwischt wird, die gegen das Artenschutzgesetz verstoßen, bekommt außerdem Ärger mit dem Zoll und muss mit einer Strafanzeige rechnen. Rechtstipp herunterladen

Dieser Rechtstipp als PDF – Jetzt herunterladen

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Gerd Peskes  
Vorstand:  
Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),  
Dr. Johannes Kathan,  
Dr. Matthias Maslaton,  
Werner Nicoll,  
Hanno Petersen,  
Dr. Joerg Schwarze  
Sitz und Registergericht:  
Düsseldorf, HRB 66846  
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995